

SATZUNG

des Vereins „Gemeinsam für Hitzacker e.V.“

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Hitzacker e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen worden.
3. Der Sitz des Vereins ist Hitzacker (Elbe).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, in der Gemeinde Stadt Hitzacker (Elbe).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von Bürgerveranstaltungen zur Information, zum Austausch und zur Ideenentwicklung für Projekte zur Förderung der Heimatkunde und -pflege, der Kunst und Kultur sowie des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Stadt Hitzacker (Elbe),
 - b. Durchführung, Unterstützung und Zusammenführung von bürgerschaftlich getragenen Projekten zur Heimatkunde und -pflege, der Kunst und Kultur sowie des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Gemeinde Stadt Hitzacker (Elbe).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 4
Vorstand**

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem oder der Ersten Vorsitzenden, dem oder der Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Jede/ jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen beschließen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Gericht oder einer zuständigen Behörde gefordert werden.
- 4. Der Vorstand kann beschließen, einen Beirat einzusetzen.

**§ 5
Mitgliederversammlung**

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder einfachem Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin ist der oder die Erste Vorsitzende und im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der oder die Zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Ein Protokollführer/ eine Protokollführerin wird auch von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

**§ 6
Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Museumsverein Hitzacker (Elbe) und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.